

GZ: BMI-LR1340/0021-III/1/2017

Wien, am 23. Mai 2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert werden

45/15**Vortrag an den Ministerrat**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) sowie das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) geändert werden, um einerseits die erforderlichen nationalen Konkretisierungen für eine effektive Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit Europol zu schaffen und andererseits die notwendigen legislativen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vorzunehmen.

Bis April 2017 gründete sich Europol als Europäisches Polizeiamt auf unionsrechtliche Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, welche in nationales Recht umzusetzen waren. Durch Teile des EU-PolKG wurden die durch die Beschlüsse des Rates erforderlichen nationalen Implementierungen gesetzlich verankert. Seit 1. Mai 2017 stützt sich Europol durch die Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, ABl. Nr. L 135 vom 24.05.2016 S. 53, auf eine neue unionsrechtliche Grundlage. Die aufgrund der Europol-Verordnung notwendigen nationalen Konkretisierungen sollen durch die Änderung des EU-PolKG vorgenommen werden.

Mit der Änderung des BAK-G sollen notwendige legislative Adaptierungen der gesetzlichen Regelungen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vorgenommen werden, die sich insbesondere aufgrund geänderter strafrechtlicher Bestimmungen, die Voraussetzung für das Tätigwerden des Bundesamts sind, sowie aufgrund des Erfordernisses der Präzisierung bzw. Vervollständigung der bereits bestehenden Normen ergeben.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Mag. Wolfgang Sobotka